

Cannabis und Führerschein – aktuelle Situation

I. Aktuelle Gefahrenlage für die Verkehrssicherheit

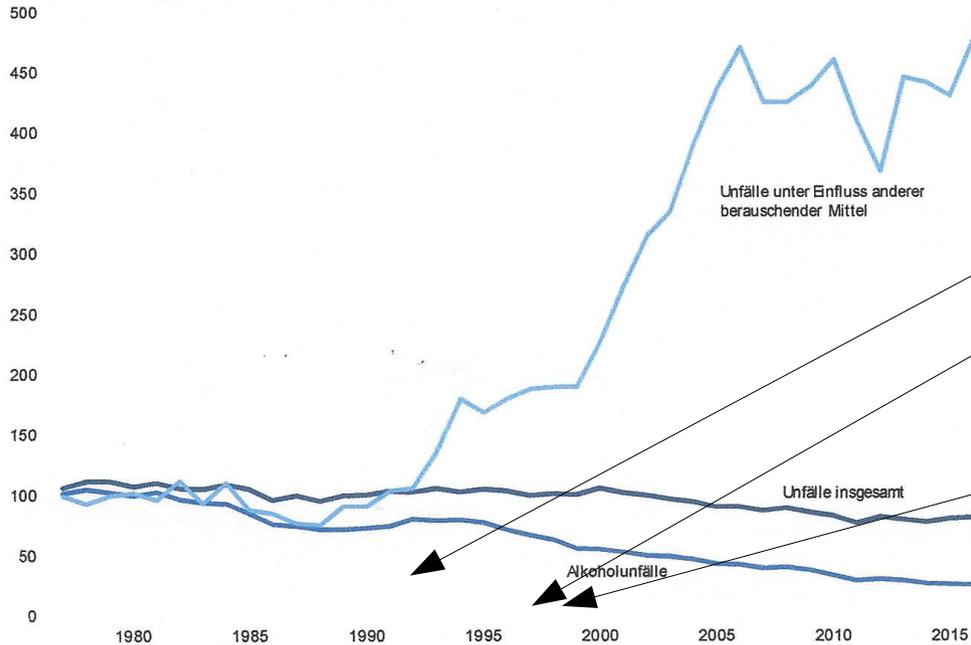
Unfallentwicklung/Statistik berauschende Mittel im Straßenverkehr

II. Aktuelle juristische Gefahrenlage für Konsumenten

Zwischen präventiven Fahreignungs- und Sanktionsrecht

Drogen, die neue Gefahr für die Verkehrssicherheit?

Abb 2 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden 1975 – 2016
1975 = 100



Wesentliche Faktoren:

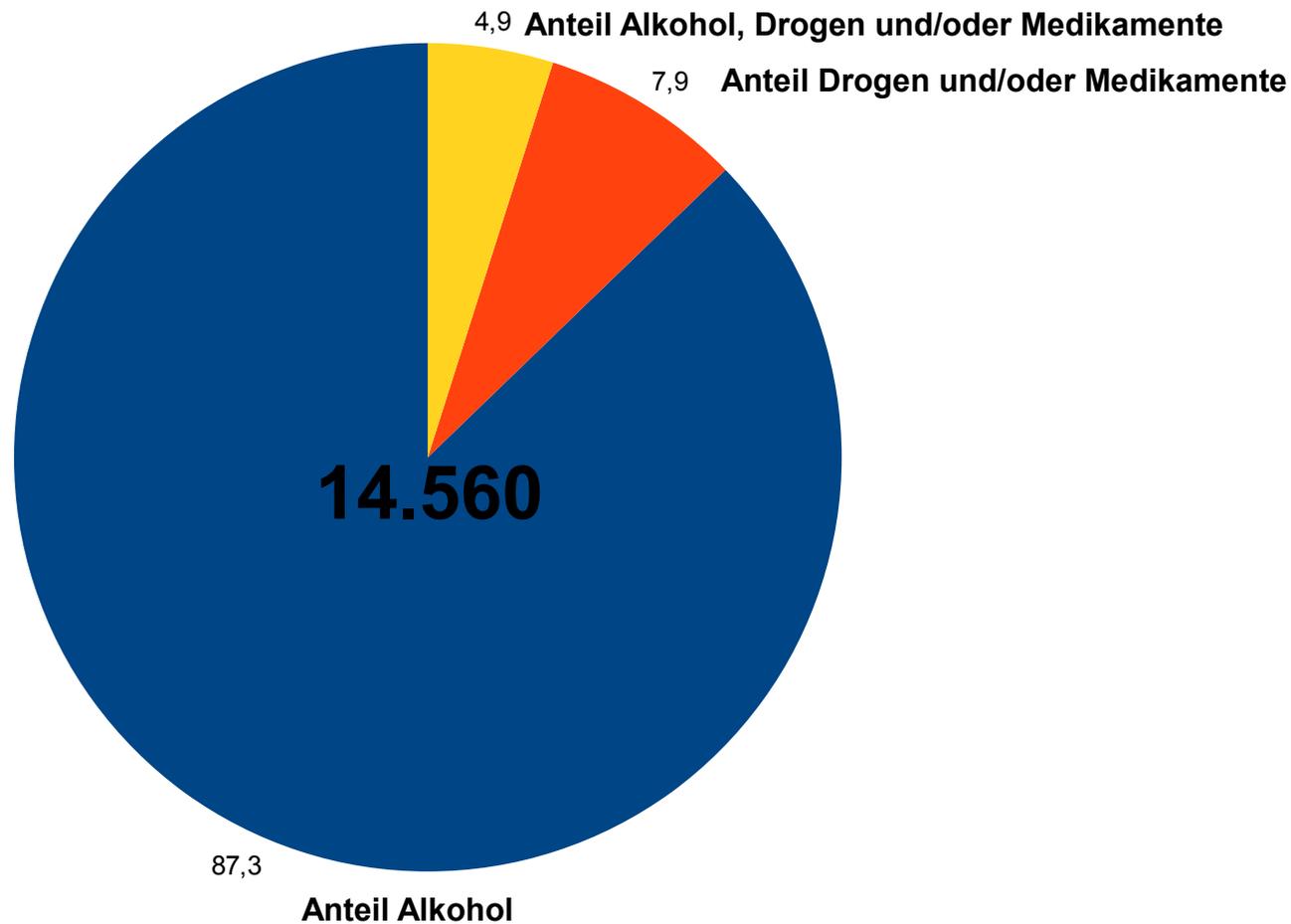
Verbesserte Drogenanalytik (CC-MS/LC-MS/MS)

Polizeiliches Schulungsprogramm „Drogenerkennung im Straßenverkehr“

Rechtsänderung §24a StVG

Kein unterer Grenzwert!

Unfälle mit Personenschaden unter „berauschenden Mittel“ im Straßenverkehr 2016*



* im gesamten Bundesgebiet

Statistisches Bundesamt, Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel im Straßenverkehr 2016

Mögliche Rechtsfolgen im Vergleich

Delikt/Substanz	Alkohol	Drogen	Medikamente
Absolute Fahruntauglichkeit §316 StGB	Ab 1,1 Promille BAK im Vollblut	Drogennachweis in Blutserum größer 0 + „Auffälligkeiten“	Nachweis von Medikamenten im Blutserum + Auffälligkeiten
Straßenverkehrsgefährdung §315c StGB	Unfall + 0,3 Promille BAK im Vollblut	Unfall + Drogennachweis größer 0 im Blutserum	Unfall + Medikamentennachweis im Blutserum
<p>Rechtsfolgen: Geld, oder Haftstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis § 69 StGB, Sperrfrist, 3 Punkte Direkte <u>Gefahrenabwehr</u> durch Polizei: Beschlagnahme des Führerscheins; durch AG: vorläufiger Entzug §111 StPO</p>			
§24a StVG relative Fahruntauglichkeit Ordnungswidrigkeit	0,5 bis 1,09 Promille BAK im Vollblut	THC 1 ng/ml* Blutserum	Wird nicht getestet! Ausnahme BtM Medikamente
<p>Rechtsfolgen: Bußgeld, Fahrverbot, 2 Punkte, im Wiederholungsfall bis zu 1.500 € Bußgeld, 3 Monate Fahrverbot, 2 Punkte Direkte <u>Gefahrenabwehr</u> durch Polizei: Sicherstellung des Führerscheins kurzzeitiges Fahrverbot</p>			

*Analytischer Grenzwert

Juristische Risiken für Cannabis-Konsumenten im Sanktionsrecht

THC		Risiko
§316 StGB <i>Absolute Fahruntauglichkeit</i>	Straftat	<u>Gering</u> , da erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden müssen.
§315c StGB <i>Unfall</i>	Straftat	<u>Hoch</u> , da ein THC-Nachweis <u>über 0</u> bei Unfall zur Verurteilung ausreichen kann
§24a StVG	Ordnungswidrigkeit	<u>Extrem hoch</u> , da analytischer Grenzwert 1ng/ml zur Verurteilung ausreicht

Besondere Risikofaktoren bei Cannabiskonsum :

- Analytischer Grenzwert ! Subjektiv nicht als Rauschwirkung wahrnehmbar !
- Grenzwert nicht berechenbar, da fettlöslich und abhängig vom eigenen Stoffwechsel !
- Sehr lange nachweisbar, einige Stunden bis zu mehreren Tagen
- Enorm gestiegener Kontrolldruck durch Rechtsänderung, flächendeckender Einsatz von Schnelltestern bei Kontrollen.
- Kein unterer Grenzwert bei Unfallgeschehen !

Wirkung? Oder Nicht?

Das THC-Grenzwertproblem

Teil I

- Der Gesetzgeber hat zunächst für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit gem. §24a StVG einen 0-Wert festgelegt !
- Dieser Nullwert wurde durch das Bundesverfassungsgericht 2004 aufgehoben, da nicht jeder Nachweis auch eine Wirkung i.S.d. §24a StVG darstellen kann.
- Aufgrund dieser Entscheidung, schlagen die Toxikologen der Grenzwertkommission einen Grenzwert von 1ng/ml Serum vor, der sich dann auch in der Rechtsprechung zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit durchsetzt.
- Okt. 2015 veröffentlicht die Grenzwertkommission einen Artikel in der Fachzeitschrift „Blutalkohol“, in dem sie ausführt, dass bei THC Werten unter 3 ng/ml keine Wirkung zu erwarten ist.
- Am Ende des Artikels verweist sie aber explizit darauf, dass dieser Grenzwertvorschlag nicht zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit missverstanden werden soll, da eine Wirkung nur unterhalb von 1ng/ml sicher ausgeschlossen werden kann.
- Grenzwertbeispiel Schweiz

In der Schweiz gilt seit Jahren ein Nulltoleranz- Wert analog zur 0,0 Promillegrenze für Alkohol der auch für fahrendes Personal gilt. Dieser liegt bei 1,5 ng/ml im Vollblut, was einem Serum- Wert von 3-4,5 ng entspricht.

Fazit:

- Cannabiskonsumenten müssen schon mit den Rechtsfolgen einer Ordnungswidrigkeit rechnen, auch wenn eine Wirkung zwar sehr unwahrscheinlich ist, aber NICHT ausgeschlossen werden kann.

Lagebild Bayer 2015

Feststellung von Alkohol und Drogenfahrten in Bayer 2015* insgesamt
Aufteilung nach Verkehrsdelikten

1.813 registrierte Drogenfahrten davon:

Unfälle §315c StGB	38
<i>davon mit Personenschaden</i>	13
<i>Verletzte Personen</i>	20
<i>Tote</i>	0

3.173 registrierte Alkoholfahrten davon:

Unfälle §315c StGB	488
<i>davon mit Personenschaden</i>	198
<i>Verletzte Personen</i>	252
<i>Tote</i>	3

Absolute Fahruntauglichkeit §316 StGB **145**

Absolute Fahruntauglichkeit §316StGB **1093**

Ordnungswidrigkeit §24a StVG **1.630**

Ordnungswidrigkeit §24a StVG **1.622**

Eignung oder Nichteignung ?

Das THC- Grenzwert- Problem

Teil II

Im Sanktionsrecht führt ein THC- Nachweis ab 1 ng/ml Blutserum derzeit zwangsläufig zu Bußgeld und **Fahrverbot**. **Gleichzeitig** führt ein eben solcher Nachweis im Fahreignungsrecht - anders als bei Alkoholverstößen- **schon zum völligen Entzug der Fahrerlaubnis wegen „fehlendem Trennungsvermögen“** durch die Verwaltungsbehörden!

Alkohol	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen §§ 11,13,46 i.V.m. Anlage 4 Punkt 8 der FeV
1. Verstoß gem. §24a StVG	Keine
2. Verstoß gem. §24a StVG	Anordnung MPU wegen Zweifel an der „Trennungsbereitschaft“
	Sofortiger Entzug der Fahrerlaubnis bei negativem Ergebnis oder Nichtvorlage des Gutachtens
Cannabis	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen §§ 11,14,46 i.V.m. Anlage 4 Punkt 9 der FeV
1. Verstoß gem. §24a StVG	Sofortiger Entzug der Fahrerlaubnis wegen „fehlendem Trennungsvermögen“* (**)
2. Verstoß gem. §24a StVG	dito

* Urteil vom 23.10.2014 - BVerwG 3 C 3.13 Entzug der Fahrerlaubnis nach erstem Verstoß !

(**) gegenteilige Entscheidung vom Bay.VgH Beschluss v. 04.07.2017 – 11 CS 17.1162 KEIN Entzug nach erstmaligem Verstoß gem. §24a StVG

Der Systemfehler und deren Auswirkungen auf die Betroffenen.

Vom Ordnungsamt



500,- € Bußgeld, 2 Punkte und 1 Monat Fahrverbot!

Rechtsposition

- + Durchgreifender Rechtsschutz bis der Rechtsweg ausgeschöpft ist!
- + Beweislast auf Seiten der Ermittlungsbehörden.
- + Fahrverbot und Kostenlast (ca. 800,- €) erst nach Rechtskraft.

Nicht berauscht gewesen!



Von der Verwaltungsbehörde



Sofortiger Entzug der Fahrerlaubnis*

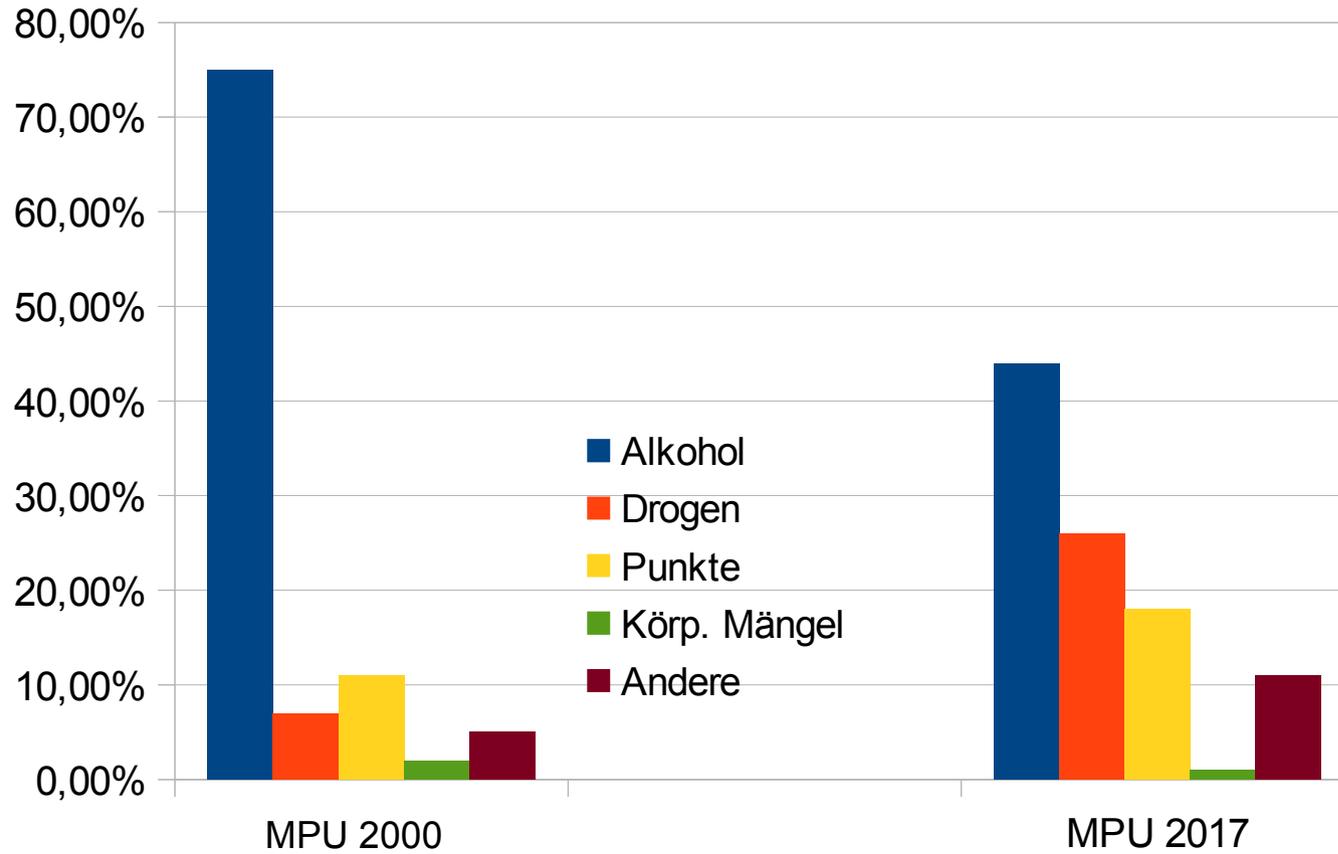
Rechtsposition

- Kein durchgreifender Rechtsschutz da die Entziehung mit sofortiger Wirkung angeordnet wird!
Klagen nur als Fußgänger möglich.
 - Mindestens 6 bis 12 Monate ohne Fahrerlaubnis!
- keine Rechtsmittel gegen Überprüfungsmaßnahmen!
MPU; fachärztliche Untersuchung!
 - **100** prozentige Beweis und Kostenlast
 - Kostenlast: mindestens 1.500,- €

* in Bayern aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erfolgt eine MPU- Anordnung mit kurzer Fristsetzung.

Auswirkungen auf MPU Statistik

(Verteilung der anlassbezogenen Fragestellung)



Fazit

1. Die Gefahren für die Verkehrssicherheit die von illegalen Drogen ausgehen sind zunehmend messbar, wenn auch vergleichsweise überschaubar.
2. Die Rechtsfolgen - Bußgeld Fahrverbot und Punkte - schon für den Umstand das eine Wirkung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann **erscheint schon ungerecht!** Diese Rechtsfolgen sind in ihren Auswirkungen aber noch überschaubar.
3. **Völlig unverhältnismäßig** erscheint hingegen die derzeitige Rechtspraxis, aus der ersten Verkehrsordnungswidrigkeit schon auf ein „fehlendes Trennungvermögen“ zu schließen und die Fahrerlaubnis gänzlich zu entziehen!